



TRIESENBERG

Reglement
Videoüberwachung

September 2013

Inhaltsverzeichnis

Reglement Videoüberwachung	3
1. Zweck und Geltungsbereich	3
a) Zweck	3
b) Geltungsbereich	3
2. Technische Schutzmassnahmen	4
3. Ausschluss von Leistungs- und/oder Verhaltenskontrollen	4
4. Betrieb der Videoüberwachungsanlage	4
5. Auswertung der Erkenntnisse	5
6. Aufbewahrung und Vernichtung der Aufzeichnungen	6
7. Datenschutz	6
8. Kennzeichnung (Piktogramme)	6
9. Rechte und Information der Beschäftigten	6
10. Verantwortlichkeiten	7

Reglement Videoüberwachung

1. Zweck und Geltungsbereich

a) Zweck

Die Videoanlage dient der hauptsächlich der Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie dient weiter der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen, von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie von Zuwiderhandlungen gegen das Abfallentsorgungsgesetz. Die Videoanlage wird ausschließlich zu diesem Zweck betrieben.

Jegliche Nutzung der gegenständlichen Videoüberwachungsanlage sowie der damit aufgezeichneten Daten zu anderen Zwecken (Art, Umfang und Weise) als in diesem Überwachungsreglement beschrieben, ist untersagt.

b) Geltungsbereich

Dieses Überwachungsreglement gilt

- in personeller Hinsicht insbesondere für alle Benutzer der öffentlichen Bereiche der videoüberwachten Zonen sowie Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikanten der Gemeinde Triesenberg, das Pflgeteam der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe LAK und die Mitglieder der Vereine, die Räumlichkeiten im Vereinshaus benutzen;
- in räumlicher Hinsicht für den Eingangsbereich vom Dorfzentrum (Warteraum für Postautobenutzer, Bereich vor den Postfächern, Vorraum der öffentlichen Toiletten und der Eingangsbereich vor der Lift- bzw. der Glasschiebetüre zur Gemeindeverwaltung), den Eingangsbereich von der Parkhalle Dorfzentrum (Parkplätze und Eingangsbereich zur Lifttüre und zur Türe Aufgang Treppenhaus) zum Pflegewohnheim Haus St. Theodul und Verwaltungsgebäude an der Landstrasse 4 sowie das Treppenhaus im Dach-, Ober- und Erdgeschoss vom Vereinshaus;

Die Anzahl der Kameras sowie deren Standorte, Monitore und weiterer technischer Geräte sind in den Beilagen «Visio-Grundriss EG Video.pdf», «Visio-Grundriss 3.UG Video-GSA.pdf» und Vereinshaus_DG.pdf, Vereinshaus_OG.pdf, Vereinshaus_EG.pdf sowie Vereinshaus_UG.pdf ersichtlich, die Bestandteil dieses Überwachungsreglements ist.

- in sachlicher Hinsicht für die Einführung, den Einsatz und den Betrieb der Videoüberwachungsanlage sowie die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Aufzeichnungen.

2. Technische Schutzmassnahmen

Die Videoanlage wurde durch die Firma Sauter Electronic AG, 9490 Vaduz, installiert und auf eine solche Weise in Betrieb genommen, sodass die gewonnenen Videobilder und Daten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind.

Die angewendeten und zur ordnungsgemässen Sicherung der Daten notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen, sind im Reglement für das Alarm- und Sicherheitssystem beschrieben und deren Anwendung im Detail geregelt.

Tonaufnahmen finden nicht statt und sind unzulässig.

Eine Datenverknüpfung mit anderen IT-Systemen findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Videoaufnahmen erfolgt ausschliesslich bei Bewegung im Kamerafokus. Dadurch wird im Ereignisfall sichergestellt, dass für die Dauer des Ereignisses entsprechende Videoaufzeichnungen gespeichert und zur ereignisbezogenen Auswertung vorgehalten werden.

Jede Änderung der Standorte und der Anzahl der Kameras sowie jede technische Änderung, die den Betrieb der Videoanlage, ihre Nutzung, die Speicherung von Daten und/oder deren Auswertung betrifft, bedarf der Zustimmung durch die Gemeindevorstellung. Jede dieser Änderungen wird den unter Pkt. 1. Bst. b) angeführten Personen vor der Inbetriebnahme nachweislich zur Kenntnis gebracht.

3. Ausschluss von Leistungs- und/oder Verhaltenskontrollen

Jede Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle über den Rahmen der Zweckbestimmung des Pkt. 1 Bst. a) hinaus ist nicht zulässig und findet nicht statt.

4. Betrieb der Videoüberwachungsanlage

Die Videoüberwachungsanlage ist an sieben Tagen in der Woche 24-Stunden in Betrieb und grundsätzlich im gesamten Überwachungsbereich immer im Aufzeichnungsmodus eingeschaltet.

Es befinden sich keine Arbeitsplätze im Überwachungsbereich der Videokameras, so dass durch die Videoüberwachung kein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht von Mitarbeitenden entsteht.

Die Dauer der Videoaufzeichnung ist auf den erforderlichen Umfang und zur Erreichung des Zwecks beschränkt. Die Speicherung aufgezeichneter Videosequenzen erfolgt im gesamten Überwachungsbereich für die Dauer von maximal 14 Tagen.

Erforderliche Behebung technischer Störungen der Videoanlage werden durch die Verantwortlichen gemäss Ziffer 10 vorgenommen.

5. Auswertung der Erkenntnisse

Eine Auswertung der Aufzeichnungen (Live-Sichtung ohne Bearbeitungsmöglichkeit) ist an den Arbeitsplätzen des Schalterteams während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr möglich. Die drei Kameras im Vereinshaus und die Kamera im Vorraum der öffentlichen Toiletten ist hierbei ausgenommen. Die Mitarbeitenden des Schalterteams sind für den Empfang zuständig. Sie können die Beobachtung des Eingangsbereichs via Bildschirm dazu nutzen, bei Betätigung einer der Türklingeln in den Eingangsbereichen den Besuchern oder Lieferanten entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Weitere Auswertungen von Aufzeichnungen finden nur statt zur Wahrung des Hausrechts aus Anlass und zur Aufklärung von Verlusten oder Beschädigungen, Beweissicherung nach strafbaren Handlungen wie Einbrüchen, Straftaten gegen Leib und Leben oder Zuwiderhandlungen gegen das Abfallentsorgungsgesetz.

Zur Beweissicherung können beweiserhebliche Bilddaten durch den Gemeindepolizisten nach Genehmigung des Gemeindevorstehers auf einen Datenträger, z.B. CD, DVD, USB-Speicher usw. überspielt und in weiterer Folge mit enger Zweckbindung zum Grund der Datenauswertung bearbeitet werden.

Jegliche Bearbeitung von Aufzeichnungen wird durch den Gemeindevorsteher autorisiert und genehmigt. Diese Genehmigung wird schriftlich festgehalten und dokumentiert.

Die von einer Auswertung von Aufzeichnungen betroffenen Personen werden unmittelbar nach der Sicherung der Videobilder über jene Umstände nachweislich in Kenntnis gesetzt, welche zur Auswertung geführt haben. In Ausnahmefällen kann diese Informationspflicht auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben werden (z. B. bei konkreten Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden).

Wurde nach einer ersten Beurteilung durch den Gemeindepolizisten ein strafrechtlich relevantes Ereignis durch die Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet, können diese Aufnahmen an die Strafverfolgungsbehörden (z.B. Landespolizei) weitergegeben werden.

Eine anderweitige Weitergabe von Bildaufnahmen an Dritte findet nicht statt und ist nicht zulässig. Jede Auswertung von Aufzeichnungen sowie eine mögliche Weitergabe wird

revisionsgerecht für mindestens 12 Monate dokumentiert (Protokollierung). Dieses Protokoll wird nach erfolgter Auswertung und mit Hinweis auf das Ergebnis dem Gemeindevorsteher zur Kenntnis vorgelegt.

Spätestens 30 Tage, nachdem die Aufzeichnungen nicht mehr zur Beweissicherung benötigt werden, werden diese gelöscht, es sei denn, eine entsprechende Bestimmung im Gesetz schreibt eine längere Aufbewahrungsdauer vor.

6. Aufbewahrung und Vernichtung der Aufzeichnungen

Die aufgezeichneten Bilddaten der Kameras im Verwaltungsgebäude befinden sich auf einer Harddisk des Aufzeichnungsservers der Firma Sauter AG im Serverraum der Gemeindeverwaltung im ersten Untergeschoss. Aufgezeichnete Bilddaten werden spätestens nach 14 Tagen gelöscht, es sei denn, sie werden zur Beweissicherung benötigt. Die aufgezeichneten Bilddaten im Vereinshaus werden auf einem Speicherchip gespeichert und nach 14 Tagen automatisch überschrieben.

7. Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben von diesem Überwachungsreglement unberührt und sind zu beachten.

8. Kennzeichnung (Piktogramme)

In den beiden Eingangsbereichen vom Dorfzentrum und von der Parkhalle Dorfzentrum zum Neubau Pflgewohnheim Haus St. Theodul und Verwaltungsgebäude an der Landstrasse 4 sowie bei den Eingängen zum Vereinshaus an der Hofistrasse 9 vom Dorfplatz, von der Parkhalle und von der Hofistrasse wird durch gut sichtbare Beschilderung auf den Einsatz von Videokameras hingewiesen.

9. Rechte und Information der Beschäftigten

Die Benutzer der öffentlichen Bereiche der videoüberwachten Zonen sowie Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikanten der Gemeinde Triesenberg, das Pflgeteam der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe LAK und alle Mitglieder der Vereine, die das Vereinshaus benutzen, werden über die Hintergründe und den Inhalt dieses Überwachungsreglements und über die Funktionsweise der Videoüberwachungsanlage informiert.

Neu eingestellte Mitarbeitende erhalten von der Gemeinde vor Dienstantritt ein Informationsblatt über die Hintergründe und den Inhalt dieses Überwachungsreglements und über die Funktionsweise der Videoüberwachungsanlage ausgehändigt.

10. Verantwortlichkeiten

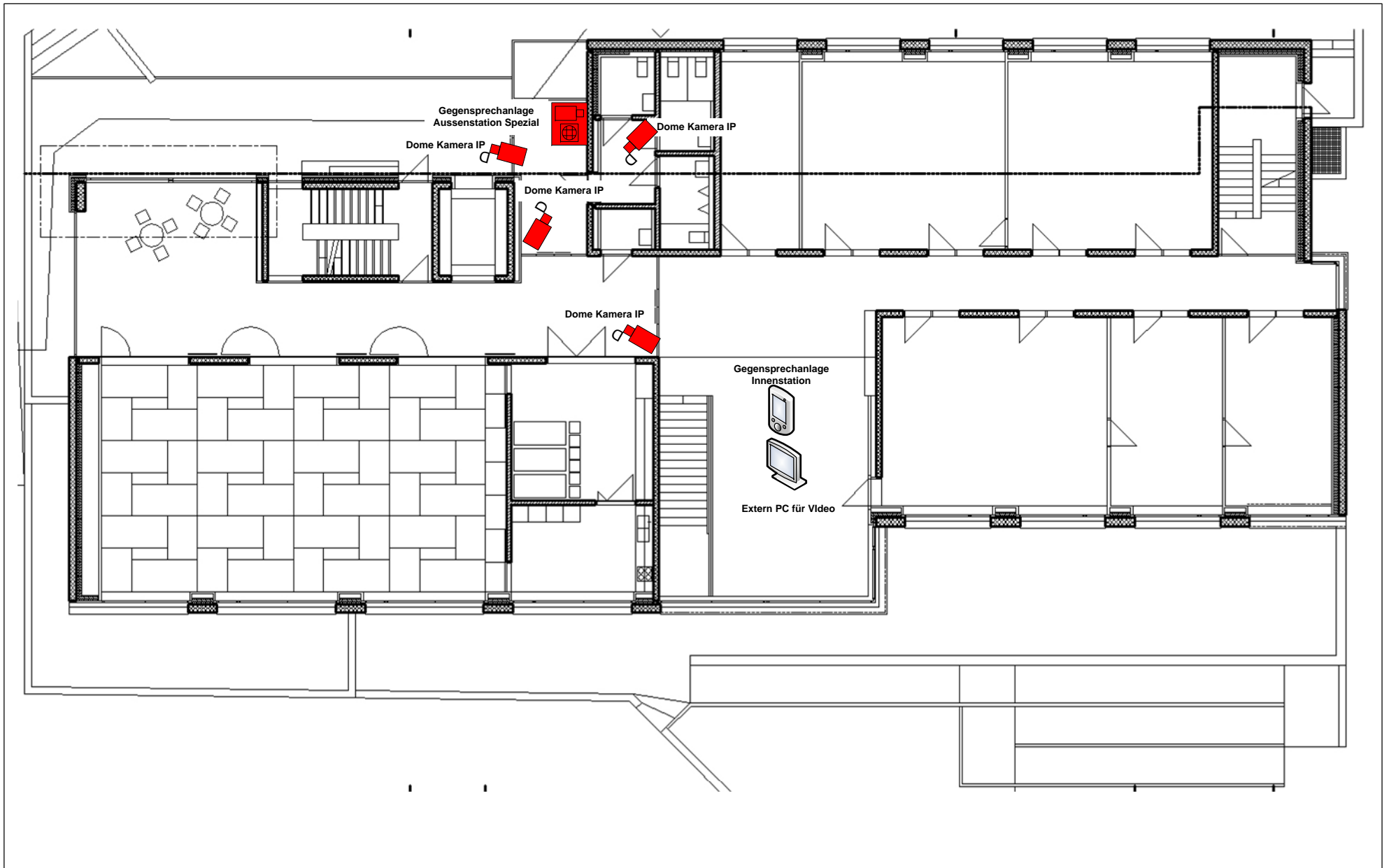
Die Gemeinde ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf die ihr zugewiesenen Anlagen.

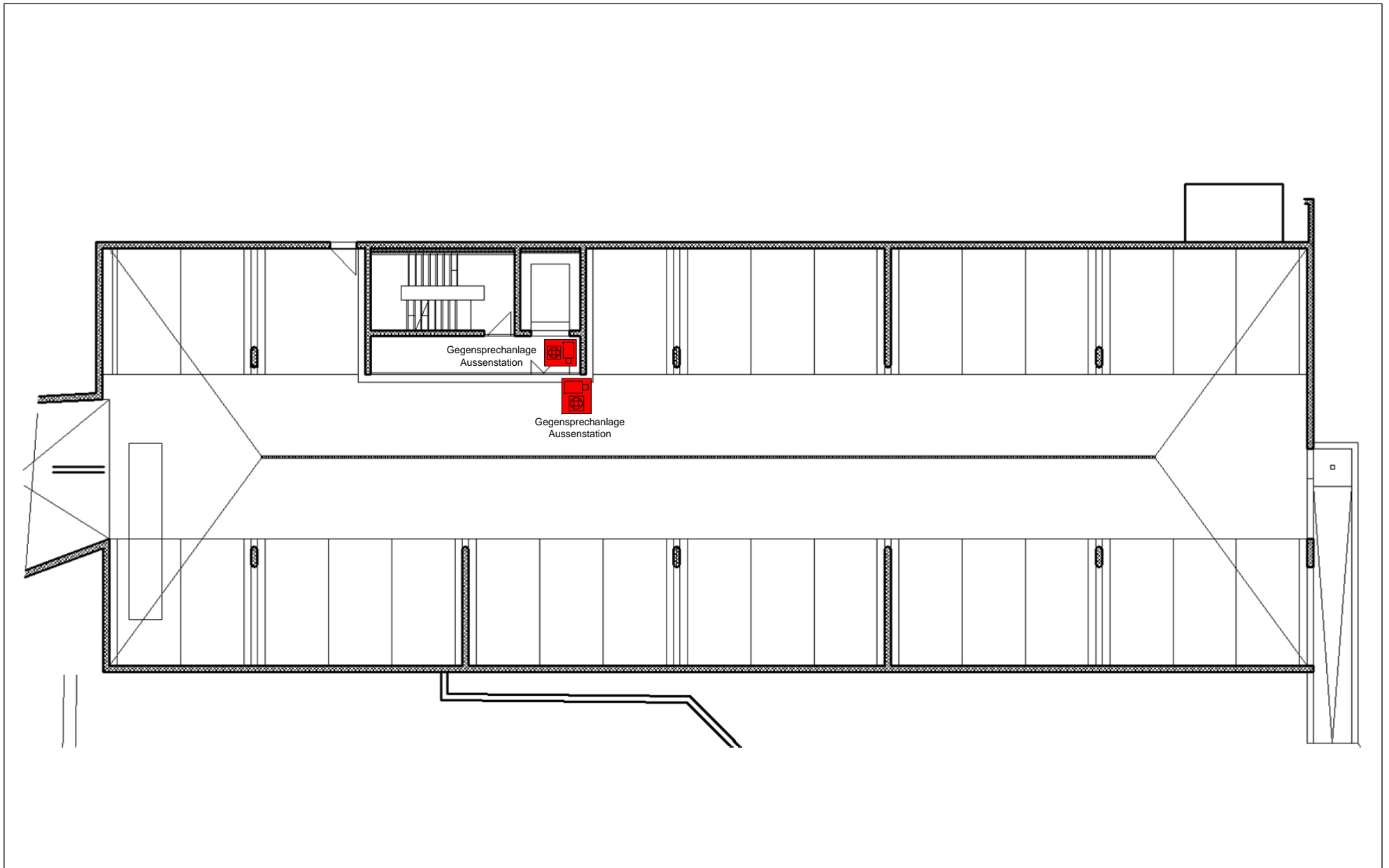
Auf Anfragen im Zusammenhang mit der Videoüberwachungsanlage gibt der Gemeindepolizist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Auskunft.

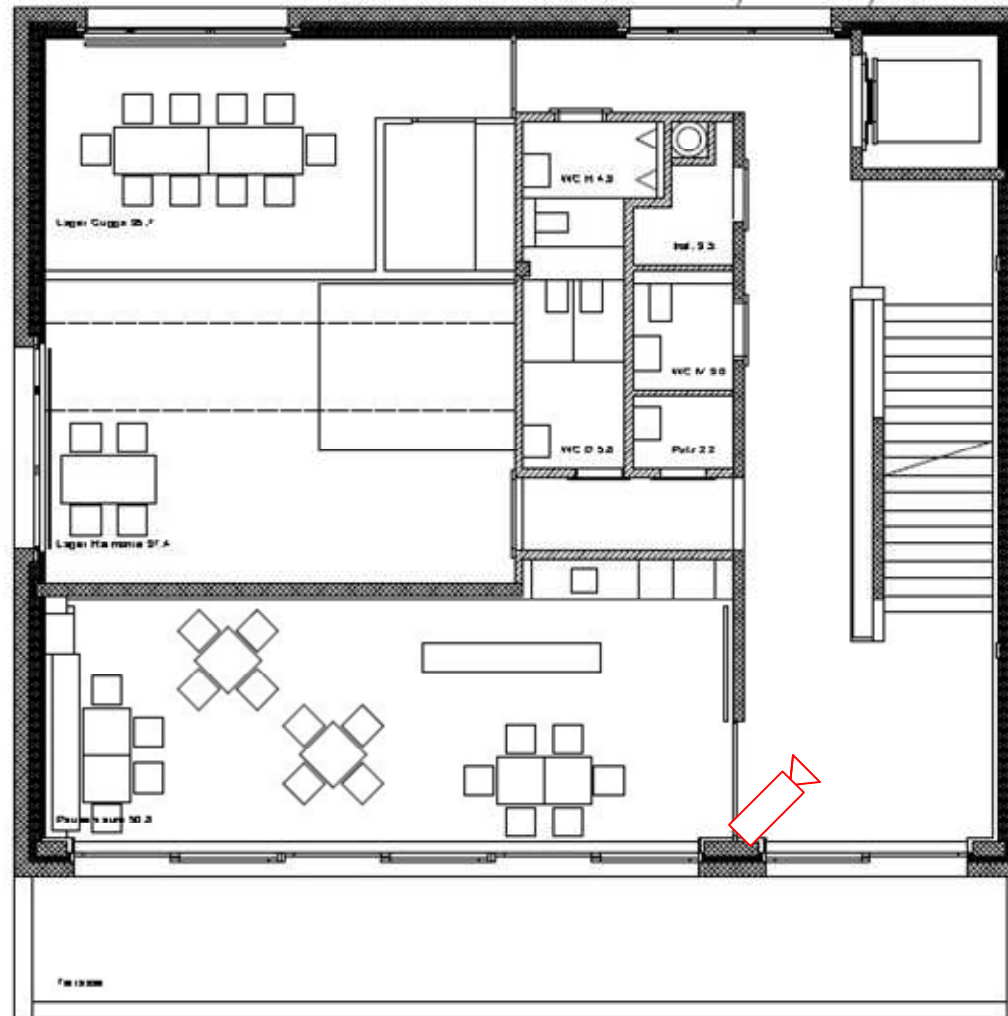
Dieses Überwachungsreglement tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

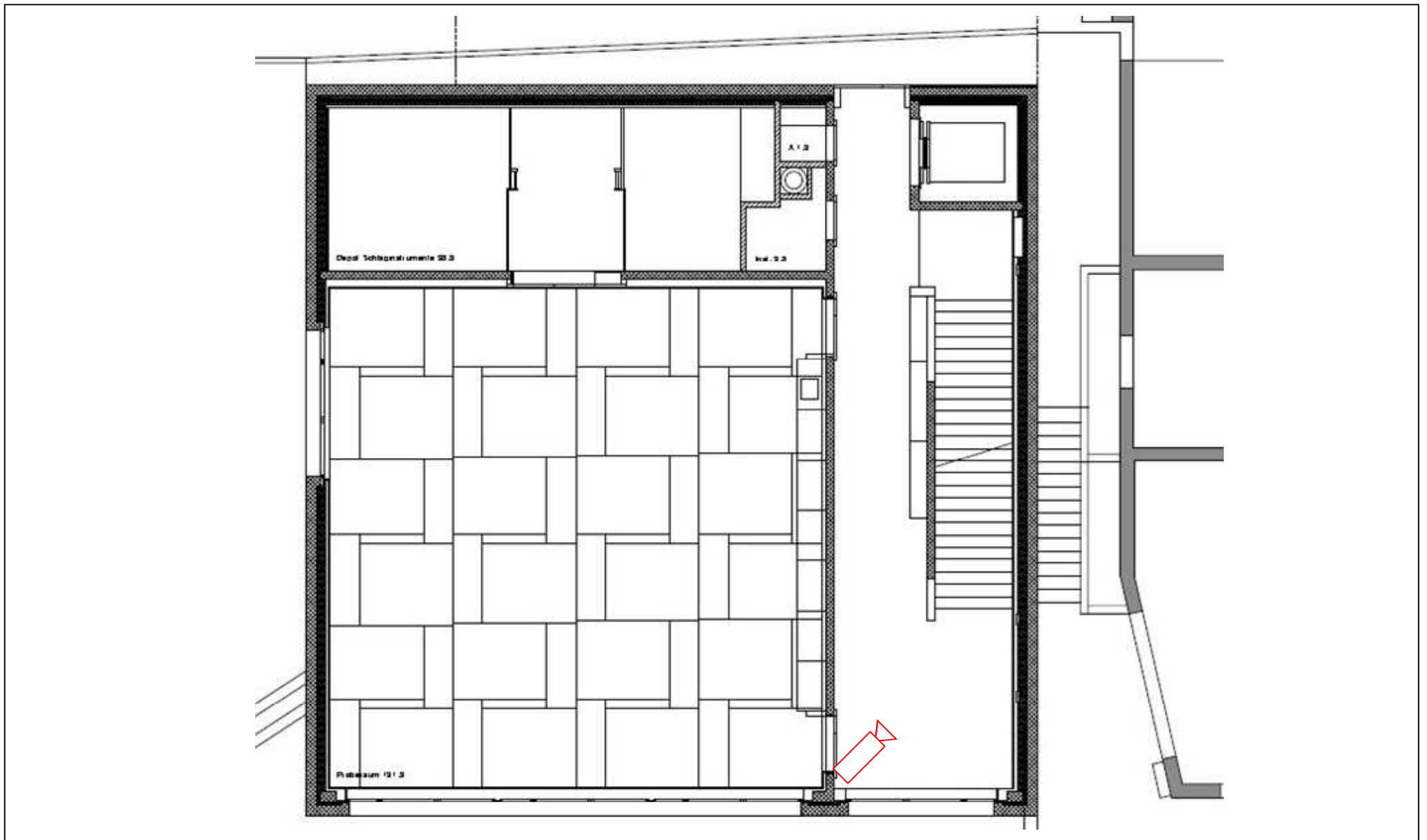
Triesenberg, 27. September 2013

Hubert Sele, Gemeindevorsteher





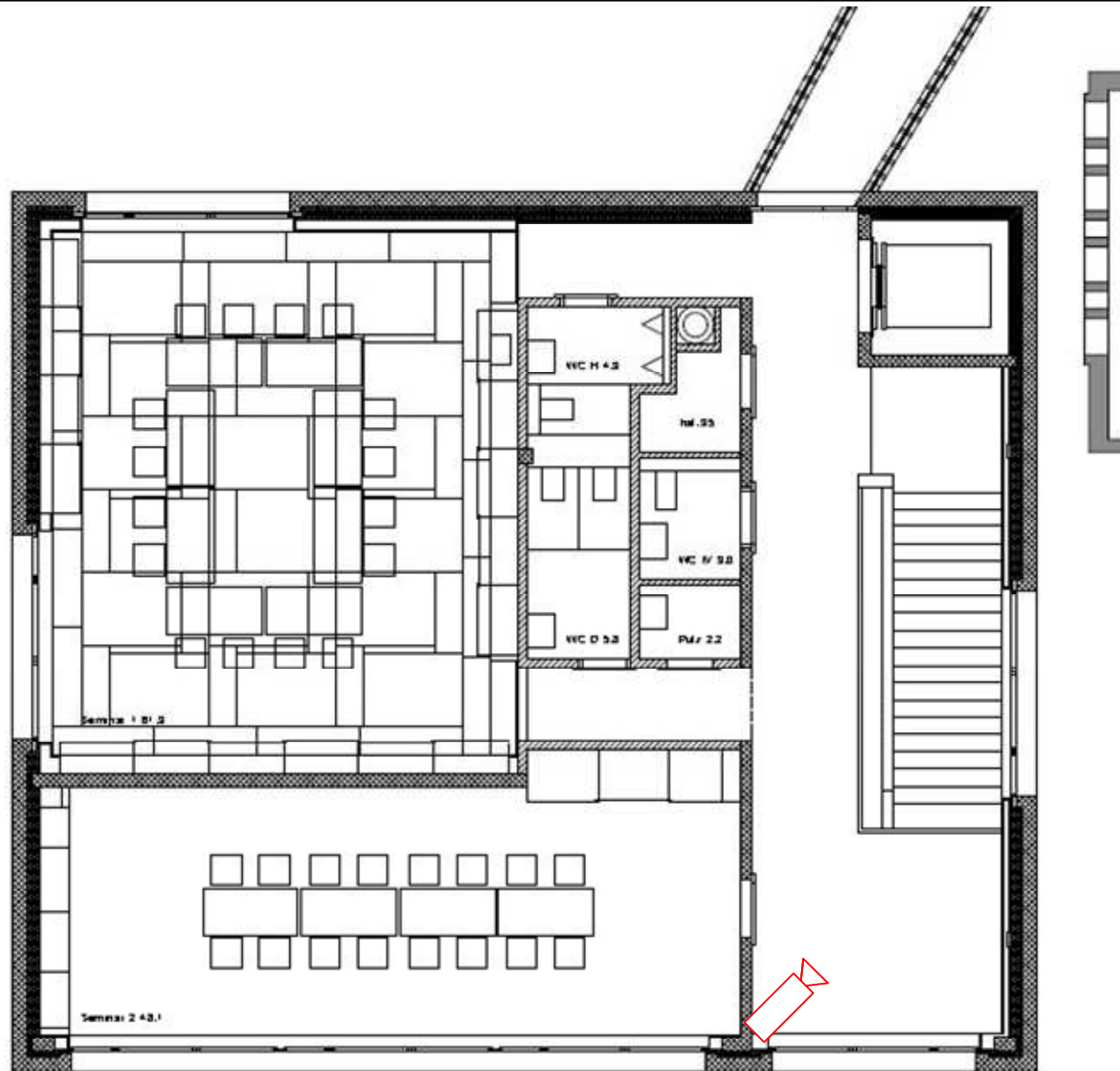




sauter
 sicherheit mit system
 Vaduz, Zürich, Buchs
 Tel.: 0848 82 46 82

Grundriss Vereinshaus EG

Anlage: Gemeinde Triesenberg	
Standort: Triesenberg	
Gez.: Datum: 23.9.2013/ow	
Geän.:	
Geän.:	



sauter
 sicherheit mit system
 Vaduz, Zürich, Buchs
 Tel.: 0848 82 46 82

Grundriss Vereinshaus DG

Anlage: Gemeinde Triesenberg

Standort: Triesenberg

Gez.: Datum: 23.9.2013/ow

Geän.:

Geän.: